|  |  |
| --- | --- |
| Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und GesundheitMecklenburg-Vorpommern | \\wm-sn-gv0002\benutzer$\sstamer\Eigene Bilder\Logos und Wappen\8141_lw_gross_small.gif |

**Landesamt für Gesundheit und Soziales M-V**

**Abteilung Förderangelegenheiten**

**- Pendler-Zuschuss -**

**Erich-Schlesinger-Straße 35**

**18059 Rostock**

**Antrag auf Gewährung und Auszahlung einer Zuwendung**

**(Stand 31.03.2020, v1.3)**

**Unterstützung von Arbeitgebern zur Finanzierung von Mehraufwendungen für Unterbringung und Verpflegung von Pendlern mit Hauptwohnsitz im Ausland und einer Arbeitsstätte in Mecklenburg-Vorpommern aufgrund von Corona-Pandemie bedingten Einreisebeschränkungen und Quarantäneregelungen (Pendler-Zuschuss)**

**1. Antragsteller**

|  |
| --- |
|  |

|  |  |
| --- | --- |
|  |          |

PLZ Ort Straße Hs-Nr.

Im Rahmen des Antrags-

und Abrechnungsverfahrens

sind zeichnungsberechtigt:

Ansprechperson:

E-Mail-Adresse:

Telefon:

Telefax:

Kontoinhaber:

|  |
| --- |
|       |

Bankverbindung bei

|  |
| --- |
|       |

BIC des Kreditinstituts

|  |
| --- |
|                         |

IBAN Kostenstelle/ Zahlungsgrund

**2. Allgemeine Hinweise für die Antragstellung**

Antragsberechtigt sind Arbeitgeber, die in einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis Pendler beschäftigen, die ihren Hauptwohnsitz im Ausland haben, an einer Arbeitsstätte in Mecklenburg-Vorpommern arbeiten und aufgrund von durch die Corona-Pandemie bedingten Einreisebeschränkungen und Quarantäneregelungen nicht mehr regelmäßig zwischen Wohnort und Arbeitsort pendeln können. Durch die Zuwendung sollen Mehraufwendungen für Unterkunft und Verpflegung abgedeckt werden, die bei den Pendlern und den sie begleitenden Angehörigen entstehen.

Der Zuschuss kann für folgende Personen beantragt werden:

Tagespendler aus Polen:

Beschäftigte mit Hauptwohnsitz in Polen, die in einer in Mecklenburg-Vorpommern angesiedelten Arbeitsstätte in der Zeit vom 28. März bis 19. April 2020 tatsächlich beschäftigt sind und infolge von durch die Corona-Pandemie bedingten Einreisebeschränkungen und Quarantäneregelungen nicht **täglich** zwischen ihrem Hauptwohnsitz in Polen und der Arbeitsstätte in Mecklenburg-Vorpommern (M-V) pendeln können.

Angehörige von Tagespendlern aus Polen:

Ehegatten und Lebenspartner der Tagespendler aus Polen sowie deren Kinder, die sich in der Zeit vom 28. März bis 19. April 2020 in Begleitung der Pendler in Mecklenburg-Vorpommern aufhalten.

Wochenpendler

Beschäftigte mit Hauptwohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, die in einer in Mecklenburg-Vorpommern angesiedelten Arbeitsstätte in der Zeit vom 28. März bis 19. April 2020 tatsächlich beschäftigt sind und infolge von durch die Corona-Pandemie bedingten Einreisebeschränkungen und Quarantäneregelungen nicht **wöchentlich** zwischen ihrem Hauptwohnsitz und der Arbeitsstätte in Mecklenburg-Vorpommern pendeln können.

Angehörige von Wochenpendlern

Ehegatten und Lebenspartner der Wochenpendler sowie deren Kinder, die sich in der Zeit vom 28. März bis 19. April 2020 in Begleitung der Pendler in Mecklenburg-Vorpommern aufhalten.

Als Beschäftigung gilt ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis. Die Auszahlung des Zuschusses vom Arbeitgeber an die Begünstigten stellt kein Entgelt für im Rahmen des Beschäftigungsverhältnisses erbrachte Leistungen dar.

**3. Informationen zur Höhe des Zuschusses**

Die Höhe des Zuschusses beträgt für:

* Tagespendler aus Polen **65 EURO** pro Kalendertag des Aufenthaltes in Mecklenburg-Vorpommern ab dem 28. März 2020 bis zum 19. April 2020
* Familienangehörige von Tagespendlern aus Polen je Angehörigem **20 EURO** pro Kalendertag des begleitenden Aufenthaltes in Mecklenburg-Vorpommern ab dem 28. März 2020 bis zum 19. April 2020
* Wochenpendler **65 EURO** für Samstage, Sonntage und Feiertage des Aufenthaltes in Mecklenburg-Vorpommern ab dem 28. März 2020 bis zum 19. April 2020
* Familienangehörige von Wochenpendlern je Angehörigem **20 EURO** je Samstag, Sonntag und Feiertag des begleitenden Aufenthaltes in Mecklenburg-Vorpommern ab dem 28. März 2020 bis zum 19. April 2020.

Die Förderung für Tagespendler und ihre Angehörige wird für Kalendertage des arbeitsbedingten Aufenthalts in Mecklenburg-Vorpommern gewährt.

Die Förderung für Wochenpendler und deren Angehörige wird für Samstage, Sonntage und Feiertage des arbeitsbedingten Aufenthalts in Mecklenburg-Vorpommern gewährt.

**4. Berechnung des beantragten Zuschusses**

Für die Berechnung des Zuschusses sind zunächst die Tabellen in Anlage 1 zum Antrag mit den personenbezogenen Angaben zu den Pendlern und ihren Angehörigen auszufüllen. Der Gesamtumfang aller beantragten Tage ist in nachfolgende Tabelle zu übernehmen.

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
|  | Gesamtanzahl der Tage für die der Zuschuss beantragt wird | Betrag in EUR/Tag | Summe in EUR |
| Tagespendler mit Hauptwohnsitz in Polen |      (Kalendertage) | **65** |  |
| Familienangehörige der Tagespendler |      (Kalendertage) | **20** |  |
| Wochenpendler mit Hauptwohnsitz im Ausland |      (Samstage, Sonntage, Feiertage) | **65** |  |
| Familienangehörige der Wochenpendler |      (Samstage, Sonntage, Feiertage) | **20** |  |
| **Summe****Es wird auf der Grundlage der gemachten Angaben für Mehraufwendungen für Unterbringung und Verpflegung von Pendlern und ihren Angehörigen eine Zuwendung in dieser Höhe beantragt.** |  |

**5. Laufzeit**

**von: 28. März 2020 bis: 19. April 2020**

**6. Erklärung des Antragstellers**:

Es wird erklärt, dass

 - die im Antrag erfassten Tagespendler

* einen Hauptwohnsitz in Polen haben,
* an einer Arbeitsstätte in Mecklenburg-Vorpommern im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses tatsächlich tätig sind,
* sich aus Anlass der Arbeitstätigkeit in Mecklenburg-Vorpommern aufhalten, und
* aufgrund von durch die Corona-Pandemie bedingten Einreisebeschränkungen und Quarantäneregelungen nicht mehr regelmäßig zwischen Wohnort und Arbeitsstätte pendeln können.

- die im Antrag erfassten Wochenpendler

* einen Hauptwohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland haben,
* an einer Arbeitsstätte in Mecklenburg-Vorpommern im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses tatsächlich tätig sind,
* sich aus Anlass der Arbeitstätigkeit in Mecklenburg-Vorpommern aufhalten,
* aufgrund von durch die Corona-Pandemie bedingten Einreisebeschränkungen und Quarantäne-Regelungen nicht mehr regelmäßig zwischen dem Hauptwohnsitz und der Arbeitsstätte pendeln können.

- es sich nach dem aktuellen Kenntnisstand bei den erfassten Angehörigen um Ehegatten oder Lebenspartner des Pendlers bzw. Kinder des Pendlers, des Ehegatten oder des Lebenspartners handelt und diese den Pendler (Tages- oder Wochenpendler) in der geförderten Zeit in Mecklenburg-Vorpommern begleiten werden.

- mit der Gewährung der beantragten Zuwendung die Gesamtfinanzierung

 gesichert ist.

- der Antragsteller den Zuschuss zweckgebunden zur Finanzierung von Mehraufwendungen für Unterkunft und Verpflegung an die Beschäftigten weitergibt.

- Änderungen mit Auswirkungen auf die Förderung unverzüglich angezeigt werden;

- die einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden;

- die erhobenen Daten für statistische Zwecke gespeichert und ausgewertet werden

 dürfen;

- bekannt ist, dass die gemachten Angaben

* Angaben zu den Beschäftigten
* zu Tatsachen, die der Bewilligungsbehörde nach den Bestimmungen des Zuwendungsbescheides nebst Anlagen mitzuteilen sind

subventionserheblich im Sinne des § 264 StGB sind, dass eine Offenbarungspflicht gemäß § 3 des Subventionsgesetzes besteht und dass der Subventionsbetrug nach § 264 StGB strafbar ist.

**7. Antrag auf Auszahlung der Zuwendung**

Es wird erklärt, dass hiermit auf die Einlegung eines Rechtsbehelfs verzichtet wird.

Gleichzeitig wird die Auszahlung der bewilligten Zuwendung auf die o. g. Bankverbindung beantragt.

**Ich/Wir versichere/versichern die Richtigkeit und Vollständigkeit der vorstehenden sowie in den Tabellen in Anlage 1 zum Antrag gemachten Angaben.**

**,**

-------------------------------------- ---------------------------------------------------

Ort, Datum Rechtsverbindliche Unterschrift/

Stempel des Antragstellers